Aktenvermerk

Aktenzeichen	Bearbeiter(in)	Telefon 09071/51-	Fax 09071/51-	Zimmer	Dillingen a. d. Donau
41	Herr Heinle	239	33239	234	27.09.2021

Erweiterung der Biogasanlage:
Neubau Gärrestelager, Neubau Gebäude, Neubau BHKWs/Trafo, Flexibilisierung der Anlage, Neubau Getreidesilos, Tektur Folienhaube, Fütterung
in Holzheim, Fl.Nr. 979 der Gemarkung Holzheim
Antragssteller: Biogasanlage Holzheim GmbH & Co. KG, Am Heugarten 1, 89438 Holzheim

Hier: Prüfung der UVP-Pflicht

Im Anhang I des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist), wird unter Ziffer 8.4.2.1 des Anhanges I UVPG festgelegt, dass die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 50 t oder mehr je Tag, eine **allgemeine Vorprüfung** zur UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 UVPG durchzuführen ist.
Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ist unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen (§ 2 Abs. 2 UVPG) haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 UVPG).

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Eine UVP-Pflicht besteht nur dann, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.
Zunächst wird auf die nähere Beschreibung des Vorhabens in den Planunterlagen sowie in den Unterlagen zur Vorprüfung nach UVPG Bezug genommen.
Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Errichtung und den Betrieb der geplanten Anlage keine grundsätzlichen Bedenken. Insoweit wird auf die Beurteilungen der zuständigen Umweltingenieurin zu den Themenbereichen Luftreinhaltung, Lärmschutz und Abfallrecht verwiesen. Bei Beachtung der Nebenbestimmungen können schädliche Umwelteinwirkungen und erhebliche Belästigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden:
-Die Abgase der BHKW-Anlagen unterschreiten Bagatellmassenströme der TA Luft (NOx, SOx).
-Im Rahmen eines Lärmgutachtens wird nachgewiesen, dass keine unzulässigen Lärmimmissionen an den nächstgelegenen Immissionsorten auftreten.
-Der angemessene Sicherheitsabstand kommt auf dem Betriebsgrundstück zum Erliegen.
Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zum Gewässerschutz sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben auch nicht zu erwarten. Das Vorhaben liegt zudem außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten. Berücksichtigt man entsprechend der TA Luft einen Umgriff von 1 km um das Vorhaben, werden naturschutzrechtliche Schutzgebiete durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Der Standort befindet sich im Geltungsbereich eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplanes. Weitere relevante Kriterien, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnten, sind nicht ersichtlich. Auch bei anderen bestimmten Bereichen kann nach überschlägiger Einschätzung davon ausgegangen werden, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hierdurch nicht zu besorgen sind.
Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft zu befürchten. Ebenso werden Belange des Denkmalschutzes durch das beantragte Vorhaben nicht berührt.
Durch entsprechende Anforderungen in der Genehmigung kann sichergestellt werden, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.
Im Übrigen wird auf die Ausführungen in den Planunterlagen verwiesen.
Aufgrund der Planunterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen ist daher gemäß § 5 Abs. 1 UVPG festzustellen, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Nach § 5 Abs. 2 UVPG ist die Feststellung über die Vorprüfung der Öffentlichkeit bekannt zu geben; die Veröffentlichung der „negativen Vorprüfung“ erfolgt im UVP-Portal Bayern.

I.A.

Heinle